

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 27. Mai 2014

Nr. 412

### **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Gemäss § 1 Abs. 1 der geltenden Verordnung (RB 832.12) unterliegen der Einschränkung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die selbständig und unselbständig tätigen Ärzte und Ärztinnen. Im Interesse der Nachwuchsförderung im Bereich der ärztlichen Grundversorgung sollen künftig von der Einschränkung die unselbständig tätigen Ärzte und Ärztinnen in den Fachbereichen Allgemeine Innere Medizin und Pädiatrie ausgenommen werden. Im gleichen Zug werden Praxisnachfolgen in der Grundversorgung als Ausnahmetatbestand gemäss § 2 der Verordnung anerkannt.

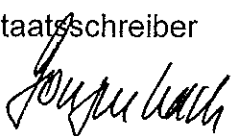
Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

#### **beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
  - Amt für Gesundheit
  - Departement für Finanzen und Soziales (mit den Akten)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber



# **Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

vom 27. Mai 2014

---

## I.

Der Erlass RB 832.12 (Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 5. August 2013) (Stand 1. September 2013) wird wie folgt geändert:

*§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Einschränkung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterliegen die in Artikel 1 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung<sup>1)</sup> aufgeführten selbständig und unselbständig tätigen Leistungserbringer.

<sup>1bis</sup> Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommen sind unselbständig tätige Leistungserbringer in den Fachbereichen Allgemeine Innere Medizin und Pädiatrie.

<sup>2</sup> Generell ausgenommen sind Ärzte und Ärztinnen im stationären und ambulanten Bereich von Spitälern nach Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung<sup>2)</sup>.

## II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

## III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

## IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR 832.103

<sup>2)</sup> SR 832.10

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatschreiber

